



autismus Deutschland e.V., Rothenbaumchaussee 15, 20148 Hamburg

An alle

Menschen mit Autismus und ihre Angehörigen

Autismus-Regionalverbände

Autismus-Therapie-Zentren

Schulbegleiter-Dienste

Werkstätten für behinderte Menschen

Anbieter von Leistungen zum Wohnen

Freizeit-Dienste

Hamburg, 25. März 2020

Corona-Virus-Krise

Entwurf des Sozialdienstleister-Gesetzes (SodEG), Stand 25. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. vertritt die Interessen von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen. Ihm gehören 60 Regionalverbände an. Viele von ihnen betreiben Autismus-Therapie-Zentren, die unerlässlich sind für die therapeutische Versorgung von Menschen mit Autismus. Ebenso unerlässlich für die umfassende Versorgung von Menschen mit Autismus sind Schulbegleiter-Dienste, Werkstätten für behinderte Menschen und Anbieter von Leistungen zum Wohnen sowie Freizeit-Dienste.

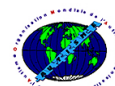
In einer Telefonschaltkonferenz am 23. März 2020 um 16.00 Uhr informierte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die betroffenen Verbände der Behindertenhilfe zum Entwurf des Sozialdienstleister-Gesetzes (SodEG). **autismus** Deutschland e.V. hatte sich in die Telefonkonferenz eingeschaltet, um die Interessen von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen und der Autismus-Therapie-Zentren zu vertreten.

Das Gesetz soll bis spätestens 30. März 2020 in Kraft treten. Heute möchte Sie der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. über die bekannt gewordenen Einzelheiten des Gesetzentwurfs informieren:

Die Leistungserbringer Autismus-Therapie-Zentren, Schulbegleiter-Dienste, Werkstätten für behinderte Menschen, Anbieter von Leistungen zum Wohnen und Freizeit-Dienste fallen unter den Anwendungsbereich des Sozialdienstleister-Gesetzes (SodEG).

Hamburger Sparkasse IBAN: DE 47 2005 0550 1255 1221 50 BIC: HASPDEHH
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 12766
USt-ID-Nr.: DE 118715384

Mitglied bei:



WAO

Die Leistungsträger, insbesondere Träger der Eingliederungshilfe, sollen ihren Sicherstellungsauftrag in der aktuellen Corona-Virus-Krise wahrnehmen. Das ist deshalb so wichtig, weil die Leistungen von vielen Leistungserbringern bis auf Weiteres nicht in der bewilligten Form oder im bewilligten Maße erbracht werden können, somit nach dem üblichen Vertragsrecht des SGB IX und anderer Sozialgesetzbücher formal nicht abgerechnet werden können.

Laut Sozialdienstleister-Gesetz sollen die Leistungsträger verpflichtet werden, aufgrund der Corona-Virus-Krise einen Zuschuss an die Leistungserbringer zu zahlen in Höhe von grundsätzlich monatlich höchstens 75 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten zwölf Monate.

Dieser Zuschuss soll allerdings verrechnet werden mit vorrangigen anderen verfügbaren Mitteln. Dazu zählen Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz und Leistungen nach den Regelungen über das Kurzarbeitergeld. Gegebenenfalls auch Zuschüsse der Bundesländer an soziale Dienstleister auf Grundlage anderer bereits existierender gesetzlicher Regelungen.

Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz unterliegen besonderen Voraussetzungen.
Bitte klären Sie das durch individuelle Rechtsberatung.

Ebenso die Zahlung von Kurzarbeitergeld. **Bitte klären Sie durch individuelle Rechtsberatung**, ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben.

In der Information des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Gesetzentwurf (Stand 25. März 2020 siehe Anlage) wird auf Seite 3/4 ausgeführt:

„Soweit sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben z. B.

- aufgrund von Betretungsverboten,*
- in der Person der Beschäftigten liegenden Einschränkungen wie die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder*
- wegen der vorrangigen Weiternutzung durch regulären Betrieb der Einrichtungen wie Frauenhäuser, Einrichtungen/besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen/sonstige betreute Wohnformen/Erziehungsstellen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes für einen Teil der Einrichtung, ist dies für die Inanspruchnahme des Sicherstellungsauftrages unschädlich. In der Erklärung sind die verfügbaren Kapazitäten oder die Gründe einer möglichen Unzumutbarkeit so konkret wie möglich darzulegen.*

.....

Erstattungsanspruch der Leistungsträger

Der Sicherstellungsauftrag gilt nur, soweit die sozialen Dienstleister nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können. Aus diesem Grund haben die Leistungsträger einen Erstattungsanspruch gegenüber den sozialen Dienstleistern. Darin werden Mittel aus

- Rechtsverhältnissen mit den Leistungsträgern, soweit diese trotz Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz weiterhin möglich sind,*
- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz,*
- Leistungen nach den Regelungen über das Kurzarbeitergeld und*
- Zuschüssen des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage*

gesetzlicher Regelungen mit den geleisteten Zuschüssen verrechnet. Es wird erwartet, dass diese vorrangigen Leistungen in Anspruch genommen werden. Der Erstattungsanspruch entsteht frühestens drei Monate nach dem Ende des besonderen Sicherstellungsauftrages.“

Die Leistungserbringer - insbesondere die Autismus-Therapie-Zentren - müssen also überlegen, wie die möglicherweise fehlenden 25 Prozent der üblichen Entgelte erwirtschaftet werden können. Reicht die verbleibende „Arbeitsmenge“ für die Therapeutinnen und Therapeuten? Video- und Telefonberatung sind eine Möglichkeit. Es muss allerdings genau überlegt werden, wie diese Form der Beratung und Unterstützung auf den Klienten und sein Umfeld passt. Gegebenenfalls sind andere Unterstützungsformen notwendig, die mit den behördlichen Auflagen und Hygieneanforderungen infolge der Corona-Virus-Krise vereinbar sind.

autismus Deutschland e.V. verweist auf seine Pressemitteilung vom 17. März 2020: „Autismustherapie gehört zu den Maßnahmen, die kontinuierlich und über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden müssen. Aufgrund der aktuellen Situation werden in den meisten Fällen therapeutische Maßnahmen unterbrochen oder durch digitale Beratungen ersetzt werden müssen. Es ist zu erwarten, dass Menschen mit Autismus durch diese Unterbrechung Schaden nehmen werden. Um diese Schäden so gering wie möglich zu halten, müssen die Autismus-Therapie-Zentren in Deutschland in unbedingter Bereitschaft gehalten werden und es darf zu keinerlei betriebsbedingten Einschränkungen nach Beendigung der aktuellen Krise kommen, um Langzeitfolgen für Menschen mit Autismus und ihre Familien zu vermeiden.“

Ein wichtiger Aspekt des Entwurfs des Sozialdienstleister-Gesetzes (SodEG): Soziale Dienstleister und Einrichtungen sollen alle ihnen nach den Umständen möglichen, zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausschöpfen, um zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beizutragen, sei es durch Zurverfügungstellung von Betriebsmitteln, Räumlichkeiten oder Personal.

Was bedeutet das konkret für die Autismus-Therapie-Zentren?

Leistungen des „Betreuten Wohnens“ sind unter Beachtung von Hygieneanforderungen selbstverständlich weiterhin möglich und müssen angeboten werden, gegebenenfalls in modifizierter Form. Hier dürften die mindestens 25 Prozent „Arbeitsmenge“ kein Problem sein.

Schulbegleiter-Diensten wird durch die Corona-Virus-Krise die Arbeitsgrundlage weitgehend entzogen, solange die Schulen geschlossen bleiben. Inwieweit im Einzelfall eine Unterstützung der/des betroffenen Schülers/in außerhalb der Schule möglich ist, muss überlegt werden.

Freizeit-Dienste für Menschen mit Autismus müssen überlegen, wie sie ihre Angebote an die behördlichen Auflagen und Hygieneanforderungen infolge der Corona-Virus-Krise anpassen können.

Zuständigkeit: Die Leistungserbringer stellen den Antrag auf Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Gesetz bei dem jeweiligen Leistungsträger, zu dem sie in einem Rechtsverhältnis stehen

Antragsverfahren: Das Antragsverfahren soll möglichst unbürokratisch gestaltet werden.

Befristung: Der Sicherstellungsauftrag des Sozialdienstleister-Gesetzes (SodEG), d.h. die Möglichkeit der Gewährung von Zuschüssen, ist zunächst bis zum 30. September 2020 befristet. Er kann bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Aus Sicht von **autismus** Deutschland e.V. ist derzeit noch unklar, wie die speziellen Leistungserbringer zur Versorgung von Menschen mit Autismus nach den Umständen mögliche, zumutbare und rechtliche zulässige Möglichkeiten ausschöpfen sollen, um zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beizutragen. Das wird Gegenstand einer weiteren Stellungnahme von **autismus** Deutschland e.V. sein.

In Kürze werden weitere Erläuterungen zum Verfahren und eine FAQ-Liste vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erwartet. Wir werden Sie fortlaufend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

autismus Deutschland e.V.

gez. Ass. jur Christian Frese (Geschäftsführer)